

# Vereinsstatuten

## Verein

### Tibet Hilfsprojekt Schweiz - Tschutig Gyatso (THS)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tibet Hilfsprojekt Schweiz - Tschutig Gyatso (THS) mit Sitz in Zürich besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne ZGB Art. 60 ff. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Selbstversorgung und die generelle humanitäre Hilfe mittels finanzieller und sonstiger Leistungen, z.B. mit Mikro-Krediten, vorwiegend an Frauen in Yushu und anderen Regionen in Tibet.

#### 3. Mittel

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Projekte im Interesse des Vereinszwecks
- Durchführung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Fachleuten, Behörden usw.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen von Behörden, Gönnern
- Erträgen aus Sammlungen, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten
- Erbschaften, Vermächnissen und Schenkungen
- Beiträgen von Sponsoren
- Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie Rechtsgemeinschaften und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck in Art. 2 nicht widersprechen.

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Rechtsgemeinschaften und juristische Personen haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Den Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht geleistet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember bekannt zu geben. Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist voll zu bezahlen.

#### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod
- Bei Rechtsgemeinschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist spätestens-drei Wochen vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekannt gegeben.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind zehn Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand von den Geschäften im Berichtsjahr
- c) genehmigt und ändert die Statuten und beschliesst die Auflösung des Vereins
- d) beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- e) genehmigt das Jahresbudget
- f) setzt den Mitgliederbeitrag fest
- g) wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Revisionsstelle
- h) entscheidet über Rekurs gegen verweigerte Aufnahme oder Ausschlüsse aus dem Verein
- i) Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen
- j) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisionsstelle

Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Art. 15. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der jährlichen Mitgliederversammlung anwesend sind.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad Interim aufgenommen werden.

Den Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unterschriftsberechtigt je zu zweit sind Präsident sowie das für die finanziellen Belange zuständige Vorstandsmitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen, abschliessend. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Gesetz und Statuten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über seine Tätigkeit legt er der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Finanzielle Aufwände, die unmittelbar durch die Verwaltung, den Geldtransfer oder die Reise- und Repräsentationstätigkeiten entstehen und im Zusammenhang mit dem in Art. 2 bestimmten Vereinszweck stehen, werden von den Einnahmen bezahlt.

## **10. Ressorts**

Der Vorstand hat folgende Ressorts inne:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat / Mitgliederverwaltung
- d) Marketing & Sponsoring

## **11. Revisionsstelle**

Werden zwei folgende Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein gemäss dem schweizerischen ZGB seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss nur auf Verlangen eines Vereinsmitglieds eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

## 12. Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## 13. Vereinsorgan

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Briefweg.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, welchen Institutionen ein allfälliger Liquidationserlös zufällt.

Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

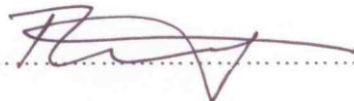
## 16. Inkraftsetzung

An der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2011 wurden diese Statuten angenommen und treten per sofort in Kraft. Diese ersetzen die Gründungsstatuten vom 27. Mai 2010.

Die Statuten wurden aufgrund der Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich (Erhalt Steuerbefreiung) am 14. Februar 2012 modifiziert und wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14. September 2012, gestützt auf Art. 8 der Statuten, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Oktober 2011.

Für den gesamten Vorstand unterzeichnet die Präsidentin:

Dechen Kaning.....



Zürich, 14. September 2012